

Copia:
prod. bey der Verwaltung der Estländischen adlichen
Credit-Cassa am 6^{ten} September 1828.

Prod: im Kaiserlichen Estl. Oberlandgericht, d. 20. Febr. 1830

Am untengesetzten Tage ist zwischen dem

Herrn Adelhard Baron von Tiesenhausen,
als **Verpfänder** an einem Theile,

und dem

Herrn vormaligen Hakenrichter Andreas von Rennenkampff,
als **Pfänder** am anderen Theile,

über das **GUT WESENBERG**, unter Aufhebung des zu Reval am 15^{ten} März 1828 errichteten Interims-Contractes, folgender Pfand- und eventueller Kauf-Contract nach reiflicher Überlegung und mit gegenseitiger freyer Zustimmung unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Es verpfändet und übergibt der Herr Adelhard Baron von Tiesenhausen für sich und seine Erben, das ihm aus seinem väterlichen Nachlasse in der Erb-theilung erblich und eingenthümlich zugefallene, im Wierschen Kreise und Wesenbergschen Kirchspiele belegene **Gut Wesenberg**, mit allen Ad- und Dependentionen, insbesondere aber nebst der, in dem Jacobischen Kirschspiele belegenen Dependenz (*Dependance = Niederlassung/Beigut*) **Hangus**, mit Ausschluß jedoch der in den Grenzen belegenen, bei der im Jahre 1800 geschehenen Abtheilung des *Gutes Karritz* von dem Gute Wesenberg, zu dem Gute Karritz verbliebenen Heuschlägen und sämtlichen Gebäuden, und was in selbigen brand- wand- nied- und nagelfest ist, mit einem dazugehörigen, in einer besonders unterschriebenen Specification vom heutigen Tage verzeichneten Inventarium, mit allen dazugehörigen Bauern, so wie solche bey der letzten Revision aufgenommen worden, der Gutsherrschaft gegenwärtig ordnungsmäßig zuständigen Gerechtsamen, in den Rechten und Freyheiten, Grenzen und Malen, mit welchen das Gut Wesenberg nebst Zubehör seither besessen und benutzt worden, und rechtlich hätte besessen und benutzt werden können; ferner mit Allem, was zu dem Gute Wesenberg nebst Zubehör rechtlich gewonnen werden mag, und endlich frey von allen andern Dienstbarkeiten, Gravationen und Schulden als:

- 1.,** der den Gütern **Karritz, Mödders und Raggafer** zuständigen Holzungsgerechtigkeit,
- 2.,** des von dem Pastorathe Wesenberg praetendierten (*vorbehaltenen*) Holzungs- und Weiderechts,
- 3.,** der durch den Beitritt zum „Estländischen Adlichen Creditsysteme“ darauf haftenden allgemeinen Garantie und
- 4.,** der im zweiten Punkte dieses Contractes zu erwähnenden Schuld;

an den Herrn vormaligen Hakenrichter Andreas von Rennenkampff und dessen Erben, für einen **Pfandschilling von 76.700 Rbl. S. M.**, schreibe, sechsundsiebenzigtausendsiebenhundert Rubeln Silber Münze, auf zehn nacheinander folgende, vom 1^{sten} May dieses Jahres ihren Anfang nehmende Jahre, um es jure antichretico (*mit unwiderruflichem Rechte*) auf das

Uneingeschränkt zu besitzen und zu benutzen, und die Einkünfte, ohne solche zu berechnen, statt der Zinsen des Pfandschillings zu erheben und sich zuzueignen: mit der Befugnis, ohne weitere Einwilligung Herrn Verpfänders oder dessen Erben, das Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium ganz oder zum Theile weiter zu verpfänden, das Pfandrecht an selbigem zu cedieren (*abzutreten*), und jede andere gesetzliche Alienation (*Veränderung/Verfremdung*) desselben vorzunehmen, Meliorationen (*Verbesserungen*) zu machen, wegen der Gerechtsame und Grenzen des Gutes Wesenberg und der Dependenz Hangus, Prozesse zu führen und sich zu vergleichen, und endlich auch, da der Pfandschilling dem wahren Werthe des Gutes Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium entspricht, mit der Berechtigung für sich und seine Nachfolger im Pfandbesitze, diesen Pfand-Contract vor oder bey Ablaufe der Pfandjahre und zu jeder Zeit, ohne Herrn Verpfänders oder dessen Erben besonderen Consens (*Zustimmung*) nachsuchen zu müssen, und ohne irgendeine fernere Zahlung an denselben, jedoch gegen Erlegung der Poschline und aller übrigen Abgaben und Kosten, in einen Kauf-Contract zu verwandeln, und sich das Gut Wesenberg nebst der Dependenz Hangus und übrigen Zubehör und Inventarium eigenthümlich zuschreiben zu lassen, indem Herr Verpfänder für sich und seine Erben, sich sowohl für diesen Fall aller Einreden als auch für die Zeit des Pfandbesitzes sich aller Einmischungen in die Disposition des Gutes, und aller Verfügungen über dasselbe ausdrücklich begibt.

2.

Dieser stigulierte (*festgesetzte*) Pfandschilling von 76.700 Rbl. S. M., schreibe, sechsundsiebzigtausendsiebenhundert Rubeln Silber Münze, von welchem 1.700 Rbl., schreibe, tausendsiebenhundert Rubeln Silber Münze, für das Inventarium in Anrechnung kommen, ist auf nachstehende Weise zu liquidieren:

A., Herr Pfänder übernimmt die zum Besten der estländischen adelichen Credit-Casse auf dem Gute Wesenberg ingrossierte (*eingetragene*) Forderung von 62.700 Rbl. S. M., schreibe, zweyundsechzigtausendsiebenhundert Rubeln Silber Münze als seine Schuld, mit allen bisher derenthalben bestandenen Verpflichtungen; (*Herr Pfänder*) bewirkt, daß er für selbige als Schuldner anerkannt werde, setzt Herrn Verpfänder wegen derselben mit der estländischen adelichen Credit-Cassa außer allem nexu obligatorio (*schuldmäßige Haftung*), und berichtigt dadurch auch den Pfand-Schilling die gleich große Summe von 62.700 Rbl. S. M.. Da von dieser Schuld ein Capital von 57.750 Rbl. S. M. im März Termin, der Rest von 4.950 Rbl. S. M. aber im September Termin jährlich zu verrenten ist, so verpflichtet sich Herr Pfänder für das im März Termin zu verrentende Capital, vom März 1828 an, für das im September Termin zu verrentende, aber vom September 1827 an, die Zinsen zu entrichten, so daß Herr Verpfänder dieserhalb nichts zur Last fallen darf. Der bis zum März Termin, 1828 inclusive, aber auch diese Schuld bey der estländischen adelichen Credit-Cassa in den Sinking-Fond geleistete Abtrag kommt allein Herrn Pfänder zu Gute und ist von ihm deshalb Herr Verpfänder nicht das Mindeste zu ersetzen.

B., Herr Pfänder zahlt Herrn Verpfänder bey Unterschrift dieses Contractes baar die Summe von 1.000 Rbl. S. M., schreibe, tausend Rubel Silber Münze, und wird, da er diese Zahlung geleistet, darüber von Herrn Verpfänder durch seine Unterschrift unter diesem Contracte in bündigster Form und Kraft Rechtens quittiert.

C., den Rest des Pfand-Schillings von 13.000 Rbl. S. M., schreibe, dreizehntausend Rubel Silber Münze, ist Herr Pfänder verbunden, in folgenden Terminen zu entrichten:

a., am 10 ^{ten} September 1830	1.000 Rbl. S. M.,
b., am 10 ^{ten} September 1831	1.000 Rbl. S. M.,

c., am 10 ^{ten} September 1832	1.000 Rbl. S. M.,
d., am 10 ^{ten} September 1833	1.000 Rbl. S. M.,
e., am 10 ^{ten} September 1834	1.000 Rbl. S. M.,
f., am 10 ^{ten} September 1835	1.000 Rbl. S. M.,
g., und an dem nach Ablaufe des über diese Pfändung und den eventuellen Kauf des Gutes Wesenberg vom Herrn Pfänder zu impetrierenden Proclamas (<i>anzustrebende amtliche Veröffentlichung</i>) zunächst eintretenden	
10 ^{ten} März	7.000 Rbl. S. M.,
	13.000 Rbl. S. M.

D., Sollten aber bey dem ebenerwähnten, von Herrn Pfänder zu impetrierenden Proclama, irgendeine Beysprache, Anforderungen und Ansprüche an das Gut Wesenberg, dessen Zubehör und Inventarium, oder Einwendungen wider dessen antichretische (*unwiderrufliche*) Verpfändung und eventuellem Verkauf angemeldet werden, welche die Sicherheit Herrn Pfänders bey Auszahlung des rückständig verbleibenden Pfand-Schillings oder eines Theiles desselben gefährden möchten, so soll es Herrn Pfänder freystehen, bis zur völligen Erledigung der angemeldeten Beysprache Ansprüche, Anforderungen oder Einwendungen mit der Auszahlung des Pfand-Schillings Rückstandes oder eines solchen Theiles desselben, als zu seiner Sicherheit erforderlich werden würde, Anstand zu nehmen und selbigen zurückzuhalten.

E., Dieser gegenwärtige Pfand-Schillings Rückstand von 13.000 Rbl. S. M. sowie der nach jedesmaliger terminmäßiger Abzahlung verbleibende fernere Rest desselben, wird bis zur gänzlichen Liquidation Herrn Verpfänders von Herrn Pfänder mit fünf vom Hundert jährlich verrentet. In Betreff derjenigen Summe desselben von 6.000 Rbl. S. Mze., die in den Terminen vom 10^{ten} September 1830 bis zum 10^{ten} September 1835 zahlbar wird, nimmt aber der Rentenbrief erst vom 10^{ten} September 1828 seinen Anfang, und erfolgt mithin die erste Zinsenzahlung am 10^{ten} September 1829, mit welcher alsdann auch jährlich in diesem Termin continuiert (*fortgesetzt*) werden wird. Der Rest von 7.000 Rbl. S. M. wird aber jährlich am 10^{ten} März verrentet und fängt der Rentenlauf dafür vom 10^{ten} März 1828 an.

F., Zur Sicherheit Herrn Verpfänders, für den restierenden Pfand-Schilling von 13.000 Rbl. S. M. und dessen Renten, verhypothecieret (*übernimmt die hypothekarische Haftung*) nicht nur demselben desmittelst Herr Pfänder sein sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen und insbesondere das durch diesen Pfand-Contracte acquirierte (*übernommene*) Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium, sondern deponiert auch bey der Verwaltung der Estländischen adelichen Credit-Cassa ein Capital von 5.000 Rbl. S. M., schreibe, fünftausend Rubel Silber Münze in landschaftlichen Obligationen dieser Credit-Cassa zum Besten Herrn Verpfänders und übergibt ihm bey Unterschrift dieses Contractes den darüber ausgestellten Depositenschein als handhabendes Unterpfand.

G., Es soll Herrn Pfänder nicht nur freystehen, Herrn Verpfänder diese ebenbemerkten landschaftlichen Obligationen über 5.000 Rbl. S. M., indem, am nach Ablaufe des Proclamates, nächstfolgenden 10^{ten} März eintretenden Zahlungstermines auf Abrechnung des alsdann zu zahlenden Theiles des Pfand-Schillings Rückstandes an Zahlungsstatt zu cedieren und zu übergeben, sondern auch überhaupt alle Zahlungen auf den Pfand-Schilling Rückstand nach seinem Belieben entweder in baarem Gelde, oder durch gehörige Cession landschaftlicher Obligationen der estländischen adelichen Credit-Cassa zu leisten.

3.

Der wirkliche Besitz des Gutes Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium ist Herrn Pfänder bereits am 1^{sten} May dieses Jahres übergeben, auch der Bauerschaft alsdann der Ge-

horsam gegen ihn angekündigt, und zugleich sind ihm alle dieses Gut und dessen Appertinentien betreffende Urkunden und Charten, die sich in Herrn Verpfänders Besitze befunden, abgeliefert worden. Es quittiert daher auch Herr Pfänder desmittelst Herrn Verpfänder über den richtigen Empfang alles dessen in bündigster Form und Kraft Rechts.

4.

Vom 1. May dieses Jahres ab, hat auch Herr Pfänder alle von dem Gute Wesenberg zu tragenden, gegenwärtig bestehenden oder künftig aufzuerlegenden ordinären und extraordinären, publicquen (*öffentlichen*) und privaten Abgaben und Lasten zu berichtigen, dafür, daß die bis dahin fällig gewordenen aber gehörig liquidiert und entrichtet seyn, haftet Herr Verpfänder.

5.

Sowohl dafür, daß dieser Pfand-Contract ungehindert corroboriert (*amtlich bestätigt/eingetragen*) und das Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium Herrn Pfänder unbeschwert gerichtlich zugeschrieben werde, als auch für alle An- und Beisprache, Anforderung und Protestation, die im Laufe des über diese Pfändung und eventuellen Kauf von Herrn Pfänder gleich nach erfolgter Corroboration dieses Contractes zu impetrierenden Proclamas, sowohl wegen der Verpfändung oder des eventuellen Verkaufes im Allgemeinen, als auch an das Gut Wesenberg, dessen Zubehör und Inventarium insbesondere, oder auf irgendeine Weise sonst erfolgen könnte, übernimmt Herr Verpfänder desmittelst unter Verhypotheccierung seines sämtlichen Vermögens überhaupt, und des rückständig verbliebenen Pfand-Schillings mit dem im zweyten Punkte, Litt. (*Littera=Buchstabe*) D., darüber getroffenen Bestimmungen, insbesondere die Gewähr, und gelobet Herrn Pfänder deshalb gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die deshalb entstehenden Rechtsgänge selbst auszuführen und Herrn Pfänder in Allem noth- und schadlos zu halten. Ausgenommen sind von solcher Eviction (*Bindung*) jedoch alle etwaigen Grenzziehungen, und Veränderungen in der Verfassung der estländischen Bauern, indem Herr Pfänder erstere selbst nach dem 1. Punkte dieses Contractes zu regulieren hat, letzteren sich aber unterwirft, ohne Herrn Verpfänder deshalb in Anspruch nehmen zu wollen.

6.

Aller aus dem Beytritte des Gutes Wesenberg zum estländischen Adelichen Credit-System fernerhin etwa erwachsende Vortheil oder Nachtheil kommt allein Herrn Pfänder zu.

7.

Nach Ablaufe der Pfand-Jahre, und wenn Herr Pfänder, dessen Erben, oder Cessionarien (*Nachfolger*) den eigenthümlichen Besitz dieses Gutes Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium durch Verwandlung dieses Pfand-Contracts in einen Kauf-Contract nicht erlangt haben sollten, tritt erst das recht Herrn Verpfänders oder seiner Erben, zur Reduction (*Rückübertragung*) des Gutes Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium nach vorgängiger zwölfmonatiger Anzeige der Absicht dazu ein, kann aber nicht anders ausgeübt werden, als

- 1., durch baare und ungetrennte Erlangung des Pfand-Schillings von 76.700 Rbl. S. M. und
- 2., durch gleichmäßigen Ersatz
 - a) der zum Nutzen und Besten des Gutes gemachten, alsdann noch vorhandenen, und nur durch ordentliche Annotationen (*Ankündigungen*) ohne strengen Beweis zu begründeten Meliorationen,

- b) desjenigen, was an Abgaben und Lasten etwa mehr als solche gegenwärtig betragen, bezahlt worden,
- c) etwaigen bey Vertheydigung der Gerechtsame des Gutes vorgefallener Proceßkosten und
- d) aller durch Mißwachs, Seuche, Hagelschlag und andere unabwendbaren Unglücksfälle inserviirt (*eingeschlossen*), daß aus den Revenüen (*Einkünfte*) des Gutes die jährlichen Zinsen des Pfandschillings nicht bestritten werden können, erwachsenen Schäden. Bis dahin, daß dieses erfolgt, sind Herr Pfänder und dessen Nachfolger im Besitze, das Gut nebst Zubehör und Inventarium abzugeben nicht verbunden, nach dessen Bezahlung aber zur Ablieferung ohne Aufenthalt verpflichtet, ohne jedoch wegen etwaiger Deteriorationen (*Bechädigungen / Zerstörungen*) in Anspruch genommen werden zu können, indem Herr Verpfänder für sich und seine Erben sich aller Nachrechnungen wegen derselbigen förmlichst begibt.

8.

Würden nun aber Herr Verpfänder und dessen Erben unter obigen Bedingungen die Relution (*Reduction = Rückübertragung*) nicht vornehmen und Herr Pfänder, oder dessen Erben und Nachfolger im Besitze auch nach Ablauf der Pfand-Jahre einer Verwandlung des Pfand-Contractes in einen Kauf-Contract sich nicht unterziehen wollen oder können, so haben Letztere das Recht, das Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium, und zwar ihres Gefallens, zusammen oder besonders unter beliebigen Bedingungen zur Subkastation zu bringen, und sich aus der Meistboth-Summe, für den gezahlten Pfand-Schilling, die Subkastations-Kosten, und alles was im Falle der Einlösung ihnen nach dem 7^{ten} Punkte dieses Contractes hätte vergütet werden müssen, bezahlt zu machen. Den etwaigen Überschuß haben sie sodann Herrn Verpfändern oder dessen Erben auszuliefern, den etwaigen Verlust jedoch selbst zu tragen, und sind nicht berechtigt, sich wegen desselben an Herrn Verpfänders oder dessen Erben anderweitiges Vermögen zu halten, sondern das Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium bleibt der einzige Gegenstand zu ihrer Befriedigung.

9.

Alle Kosten, welche wegen Abfassung, Mundierung (*Abstimmung*), Corroboration und Proclamation dieses Contractes und anderweitig wegen dieses Geschäfts gerichtlich und außergerichtlich vorkommen, werden von beiden Herrn Contrahenten zur Hälfte getragen.

10.

Beide contrahierenden Theile verpflichten sich, diesen mit reiflicher Überlegung eingegangenen Contract in allen seinen Punkten unverbrüchlich zu halten. Sollte demnach derselbe, durch eines oder anderen Theiles Veranlassung rückgängig und aufheben werden, so ist der hierzu veranlassende Contrahent außer Leistung alles desjenigen, was an sich rechtlich aus der Auflösung des Contractes folgt, auch seinem Mitcontrahenten eine Poen (*Strafe/Bußgeld*) von 3.000 Rbl. S.M., schreibe, dreitausend Rubeln Silber Münze zu zahlen, verbunden. Herr Pfänder aber ist in einem solchen Falle insbesondere nicht verpflichtet, eher das Gut Wesenberg nebst Zubehör und Inventarium zu räumen und Herrn Verpfänder wieder abzugeben, als bis die von Letzterem etwa contractmäßig empfangenen Zahlungen restituiert und die obbemerkte Poen entrichtet sein worden.

11.

Sollten zwischen contrahierenden Theilen über diesen Contract im Ganzen oder über einzelne Punkte desselben wider Erwarten Mißverständnisse entstehen, und diese zu Diffe-

rentien führen, so wollen selbige solche zur inappellablen (*gerichtlich unwiderruflich*) Entscheidung von Schiedsrichtern bringen, von welchen jedes pausierende Theil zwey, und diese selbst im Falle einer Stimmenparität den Obmann zu wählen haben. Es verzichten daher Contrahenten desmittelst, ausdrücklich auf jede weitere gerichtliche Berufung von einer solchen schiedsrichterlichen Entscheidung.

12.

Zu mehrerer Bestärkung dieses Contractes entsagen beyderseitige Herrn Contrahenten allen Einreden und Rechtswohlthaten, insbesondere des Irrthums, der böslischen und betrüglichen Verletzung, des Widerrufs, der Restitution, der Ungültigkeit eines allgemeinen Verzichtes ohne vorgängigen besonderen, der Nichtübereinstimmung der schriftlichen Abfassung mit der mündlichen Abrede, und der clausula rebus sic stantibus, und haben diesen in duplo und zwar im Originale auf dem zugehörigen Krepost-Stempelpapier ausgefertigte Pfand- und eventuellen Kauf-Contract mit Zuziehung erbetener Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Reval, den 2^{ten} Julius 1828

Baron Adelhard v. Tiesenhausen
als Verpfänder

Andreas von Rennenkampff
als Pfänder

M. E. von Hagemeister
als Zeuge

Paul von Rennenkampff
als Zeuge (*Bruder*)

Obrist Lieutenant v. Brevern
als Zeuge

Hiermittelst quittiere ich über die voraus geleistete Zahlung derjenigen Summe von zweitausend Rbl. Silb. Münze., die nach § 2 Litt. C. dieses Contractes von Herrn Pfänder in den respect. Terminen der Jahre 1830 und 1831 hätten gezahlt werden sollen.

Adelhard Baron von Tiesenhausen
durch seinen Bevollmächtigten *Reinhold von Straelborn*.

Nr. 283

Vermöge eines Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichts, Verfügung vom 22^{sten} Febr. dieses 1830^{sten} Jahres, ist der zwischen dem Herrn Adelhard Baron von Tiesenhausen, als Verpfändern, am einen Theile, und dem Herrn vormaligen Hakenrichter Andreas von Rennenkampff, als Pfändern, am anderen Theile, am 2^{ten} Julius 1828 abgezahlte Summe, Pfand- und eventuelle Kaufcontract, zufolge dessen der Herr vormalige Hakenrichter Andreas von Rennenkampff von dem Herrn Adelhard Baron von Tiesenhausen, das ihm aus seinem natürlichen Nachlasse in der Erbtheilung erb- und eigenthümlich zugefallene, im Wierschen Kreise und Wesenbergschen Kirchspiele belegene Gut Wesenberg, mit allen Ad-

und Dependientien, insbesondere aber nebst der in dem Jacobschen Kirchspiele belegenen Dependenz Hangus, mit Ausschluß jedoch der dem Gute Karritz in deren Grenzen zustehenden Heuschläge und mit einem, in einer besonders unterschriebenen Specification verzeichneten, Inventario, frey von allen anderen Dienstbarkeiten, Gravationen (*Belastungen*) und Schulden, als

- 1., der den Gütern Karritz, Moedders und Raggafer zuständigen Holzungsge rechtigkeit,
- 2., des von dem Pastorathe Wesenberg prätendierten Holzungs- und Weiderechts,
- 3., der durch den Beytritt zum Estländischen Adelichen Creditsysteme darauf haftenden all-gemeinen Garantie und
- 4., der Schuld an die Allerhöchst bestätigte Estländische Adelige Credit-Cassa für einen Pfand-Schilling von sechsundsiebzigtausendsiebenhundert Rubel Silber Münze, von wel-chen tausendsiebenhundert Rubel Silber Münze für das Inventarium in Anrechnung ge-bracht worden sind, auf zehn nacheinander folgende, vom 1^{sten} May 1828 ihren Anfang ge-nommen habende Jahre, mit der Berechtigung, diesen Pfandcontract, vor oder bey Ablaufe der Pfandjahre, zu jeder Zeit gegen Erlegung der Poschline und aller übrigen Abgaben und Kosten in einen Kauf-Contract zu verwandeln, gepfändet;

dem Ingrossations-Protocolle „Eines Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichts“, insoferne dieser Pfand- und eventuelle Kauf-Contract den Gesetzen, Rechten und gegenwärtigen Verordnungen nicht zuwider ist, in quantum juris (*in vollem rechtlichen Umfange*) und insbesondere unter der Bedingung, daß nach Ablauf der stigulierten (*festesetzten*) 10 Pfand-jahre das fernere gesetzliche Geschehen inseriert (*anwendbar ist*), das Gut Wesenberg mit al-lem Zubehör auf den Namen des Herrn vormaligen Hakenrichtes Andreas von Rennen-kampff als Pfandbesitz verzeichnet, und dieses hierüber zu impetrantischen (*zustande zu bringenden*) Theiles Legitimation (*Rechtskraft*) ertheilt worden.

Reval, Oberlandgerichts-Canzelley, am 26^{sten} Februar 1830

In fidem

Dr. A. Gerstäcker, Secrtr.